

Allgemeine Geschäftsbedingungen AktiVital Hotel

Gastaufnahmevertrag – AGB

1. Abschluss des Gastaufnahmevertrages

Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt und zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.

2. Nichtbereitstellung des Zimmers

Der Gastgeber ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Zimmers dem Gast Schadenersatz zu leisten.

3. An- und Abreise

Das Zimmer ist am Anreisetag ab 15 Uhr bezugsfertig.

Sollte der Gast bis 22 Uhr nicht angereist sein und es ist keine Mitteilung über eine Verspätung bei uns eingegangen, kann das reservierte Zimmer anderweitig vergeben werden.

Die Abreise sollte bis 10 Uhr erfolgen.

4. Rücktritt seitens des Gastes

Bei schriftlicher oder fernmündlicher Absage durch den Gast entfallen die in der Regel pauschalierten Rücktrittskosten pro Person in Prozent des Gesamtpreises:

4.1 Bei Hotelzimmern

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 15%, mindestens 20,00 €
bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 20%
bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 30%
bis zum 7. Tag vor Reisebeginn 45%
bis zum 1. Tag vor Reisebeginn 75%
bei Nichterscheinen bzw. Stornierung nach Reisebeginn 90%.

4.2 Bei Ferienwohnungen (je Wohneinheit)

bis zum 45. Tag vor Reisebeginn 15%, mindestens 25,00 €
bis zum 35. Tag vor Reisebeginn 50%

ab dem 34. Tag vor Reisebeginn 80%
bei Nichterscheinen bzw. Stornierung nach Reisebeginn 100%.

5 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

5.1

Wird die Reise infolge höherer Gewalt unvorhersehbar erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Gast als auch der Gastgeber den Vertrag kündigen. Bei Kündigung vor Reisebeginn erhält der Gast den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht. Der Gastgeber kann jedoch für erbrachte Leistungen ein Entgelt verlangen.

5.2

Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, kann der Gastaufnahmevertrag ebenfalls von beiden Seiten gekündigt werden. In diesem Fall wird der Gastgeber die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen treffen. Wird der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt, hat der Gastgeber einen Entschädigungsanspruch auf erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen.

6 Versicherungen

Eine Reiserücktrittsversicherung, deren Abschluss wir besonders empfehlen, ist nicht im Reisepreis eingeschlossen.

Bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. (Schlichtungsstelle) wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

7 Gewährleistung / Schadenersatz

7.1

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Gast den Reisepreis mindern oder den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Gastgeber eine vom Gast bestimmte angemessene Frist hat verstreichen

lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Gastgeber verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Gastes gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann er Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

7.2

Ein Recht auf Abtretung jeglicher Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Gastes aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte – auch an Ehegatten – ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die gerichtliche Geltendmachung solcher Ansprüche im eigenen Namen.

8 Haftung

Der Gastgeber haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns. Er ist verpflichtet die Leistungen so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.

8.1 Überprüfung der Leistungen

8.2 Bearbeitung der Anmeldung

8.3 Organisation, Reservierung und zur Verfügungstellung der Leistungen gemäß Vertrag

8.4 Ausstellung und Absendung der Unterlagen.

Die Haftung des Gastgebers ist auf die Höhe des dreifachen Vertragspreises beschränkt, soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

Beanstandungen sind unverzüglich an Ort und Stelle bei der Hotelrezeption geltend zu machen und die Vorlage der schriftlichen Mängelrüge von dieser schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Hotelrezeption ist ausdrücklich beauftragt, für die Behebung der beanstandeten Mängel zu sorgen, ist jedoch nicht befugt für den Gastgeber irgendwelche rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

Können geltend gemachte Mängel an Ort und Stelle nicht voll behoben werden,

müssen etwaige Beanstandungen unverzüglich vor Ort bei dem Gastgeber geltend gemacht werden.

Unverzüglich dem Gastgeber übersandte Beanstandungen werden von diesem im Interesse einer vertragsrichtigen Regelung sofort bearbeitet. Falls eine Beanstandung nicht zum frühest möglichen Zeitpunkt dem Gastgeber mitgeteilt wird und ihm dadurch die Möglichkeit einer Schadens- oder Mängelbeseitigung ganz oder teilweise genommen wird, kann der Gastgeber jeglichen Minderungsanspruch ausschließen. Ansprüche – nach dem §651c bis 651g BGB – kann der Gast nur innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende des gebuchten Aufenthalts bei dem Gastgeber geltend machen; es sei denn, er war ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert.

Der Gastgeber haftet nicht für liegengelassene/vergessene Sachen des Gastes. Er ist nicht zur Aufbewahrung oder Nachsendung verpflichtet.

9 Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

9.1 Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen den Gastgeber zur Anfechtung des Reisevertrages.

9.2 Gerichtsstand für Klagen gegen den Gastgeber ist Passau.

9.3 Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit nach Drucklegung inkrafttretende gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

9.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Gastaufnahmevertrages zur Folge.